Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 9 (1876-1879)
Heft: 2

Vereinsnachrichten: Statuten für den historischen Verein des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Statuten

für

den historischen Verein des Kantons Bern.

Zweck.

§ 1. Es besteht für den Kanton Bern ein historischer Verein als Vereinigungspunkt der Freunde der Geschichte und der Alterthumskunde, besonders des Kantons Bern, zum Zweck thätiger Belebung des Studiums und der Forschung auf dem Gebiete der genannten und ihrer Hülfs-Wissenschaften und zur Erhaltung vaterländischer Alterthümer.

Derselbe bildet zugleich die Bernische Kantonalabtheilung der Allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Aufnahme.

§ 2. Zur Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein ist erforderlich, daß die betreffende Person in einer Vereinssitzung von einem wirklichen Mitgliede vorgeschlagen werde; in der nächstfolgenden Sitzung wird über den Vorschlag in geheimer Abstimmung entschieden; die Hauptversammlung hat das Recht, am Schlusse der Verhandlungen die sich Anmeldenden sofort aufzunehmen.

§ 3. Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag von Fr. 8, wogegen es die Archivhefte gratis erhält, nebst dem Rechte auf freie Benützung der Vereinsbibliothek. Das

Rechnungsjahr des Vereins beginnt je mit dem Tage der Hauptversammlung.

§ 4. Es können auf vorherige Begutachtung durch die Vorsteherschaft von der Hauptversammlung Ehrenmitglieder angenommen werden, welche von der Zahlung des jährlichen Unterhaltungsgeldes frei sind.

Versammlungen.

§ 6. Außer den je nach Maßgabe des Stoffes in der Regel alle vierzehn Tage im Winterhalbjahr stattfindenden Sitzungen des Vereins wird jährlich im Sommer eine Hauptversammlung abgehalten zur Entgegennahme des Jahresberichts, Ablage der Rechnung, Wahl der Vorsteherschaft und Behandlung sonstiger Geschäfte.

Vorsteherschaft.

§ 7. Der Verein wählt in der Hauptversammlung für zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit eine Vorsteherschaft zur Leitung der Geschäfte, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Sekretär, einem Cassier, einem Bibliothekar und zwei Beisitzern.

§ 8. Eine Hauptaufgabe der Vorsteherschaft bildet, neben der Pflege der Bibliothek, die Auswahl der an den Verein gelangenden, für den Druck in dem vom Vereine herausgegebenen Archive sich eignenden, geschichtlichen Mittheilungen und Arbeiten.

In dieser erneuerten Fassung vom Vereine angenommen von der Hauptversammlung in Aarberg, den 24. Juli 1877.

Namens desselben:

Der Präsident:

Sig. Dr. **A. v. Gonzenbach.**

Der Sekretär:

Sig. Dr. **Emil Blösch.**